

19.10.01**Wi - In - K****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

**Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen
Bereinigungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Mit dem post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz werden die wegen der Liberalisierung des Postmarktes erforderlichen rechtsförmlichen Anpassungen vorgenommen. Es bestehen noch zahlreiche Regelungen des Bundesrechts, die im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz und in Umsetzung des Postgesetzes in ihrer Terminologie an die neue Rechtslage anzupassen sind.

B. Lösung

Mit dem post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz wird die notwendige Anpassung des Bundesrechts vollzogen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 30.11.01

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Im Hinblick auf die Einführung von Widerspruchsverfahren bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Telekommunikationsgesetz können für den Bundeshaushalt Kosten entstehen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist ein Gebührentatbestand vorgesehen. Soweit darüber hinaus Kosten anfallen, können diese im laufenden Haushalt aufgefangen werden. Zudem ist eine Kostenentlastung mit der neuen Regelung für die Durchführung von Schlichtungsverfahren verbunden.

Da die Ausführung des Gesetzes in bundeseigener Verwaltung erfolgt, haben die Vorschriften keine Auswirkungen auf die Kosten der Länder.

E. Sonstige Kosten

Die Einführung von Kostenregelungen bei Widerspruchsverfahren und die Durchführung von Schlichtungsverfahren haben keine Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

19.10.01

Wi - In - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen
Bereinigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. Oktober 2001

022 (421) - 960 00 - Po 66/01

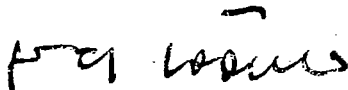
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen
Bereinigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 30.11.01

**Entwurf
eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

§ 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 701) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlbriefe können von den Absendern bei der Deutschen Post AG als Briefsendungen ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.“

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bund entrichtet an die Deutsche Post AG für jeden von ihr beförderten, unfrei eingelieferten oder durch eine besondere Versendungsform übermittelten amtlichen Wahlbriefumschlag das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Übergangszahlungsverordnung

Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation einschließlich seiner nachgeordneten Behörden und“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes

Das Landesbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 31 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 und in § 38 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Fernmelde-“ durch das Wort „Telekommunikations-“ ersetzt.
2. In § 51 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „eines Anbieters von Postdienstleistungen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994

Artikel 3a des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3a

Wer Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbietet, ist im Rahmen des von ihm bereitgehaltenen Angebots verpflichtet, diese Dienstleistungen für die Truppen der Entsendestaaten gemäß Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut einschließlich des zugehörigen Unterzeichnungsprotokolls und des zugehörigen Verwaltungsabkommens in den jeweils geltenden Fassungen zu erbringen. Die im Verwaltungsabkommen zu Artikel 60 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für die deutsche Fernmeldeverwaltung enthaltenen Vorschriften gelten entsprechend. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die von ihm beauftragten Stellen können von den nach

Satz 1 Verpflichteten entgeltfrei Auskünfte im Hinblick auf die Erfüllung der genannten Verpflichtungen verlangen.“

Artikel 6

Änderung des Bundesbankgesetzes

In § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Ausnahme der Deutschen Bundespost POSTBANK“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Bundesurlaubsgesetzes

In § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „und für den Bereich“ die Wörter „der Nachfolgeunternehmen“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes

§ 21 Abs. 5 Satz 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen führt die Unfallkasse Post und Telekom dieses Gesetz durch, soweit der Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation betroffen ist.“

Artikel 9

Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes

In § 3 Abs. 4 Satz 1 des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433) werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Deutschen Post AG“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Abs. 7 wird aufgehoben.
2. In § 120 Nr. 1, § 148 Abs. 3 Satz 1, § 152 Nr. 6 und § 227 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
3. In § 120 Nr. 2 und 3, § 150 Abs. 4 Satz 2 und § 227 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Deutsche Post AG“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 und Satz 3 werden die Wörter "Bundesminister für Post und Telekommunikation" jeweils durch die Wörter "Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter "des Bundesministeriums für Wirtschaft" durch die Wörter "des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie" und die Wörter "des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" durch die Wörter "des Bundesministeriums des Innern" ersetzt.
2. Die Anlage zu § 8 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" durch die Wörter "des Bundesministeriums der Finanzen" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter "des Bundesministeriums der Finanzen" durch die Wörter "des Bundesministeriums des Innern" ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter "des Bundesministeriums für Wirtschaft" durch die Wörter "des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

In § 14 Abs. 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert wurde, werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Unterstützungskassen können sich im Einvernehmen mit den Aktiengesellschaften und mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer einheitlichen Einrichtung in der Form eines eingetragenen Vereins mit einem von ihrer bisherigen Bezeichnung abweichenden Namen zusammenschließen. Auf die einheitliche Einrichtung ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes

Das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 15 werden die Wörter „das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Postsicherstellungsverordnung

Die Postsicherstellungsverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1535) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§4

Leistungen im Rahmen des Mindestangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Mindestangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Einschreibbriefen und versicherbaren Briefen bis zu einem Gewicht von 100 g; dabei wird die Versicherungssumme auf 250 Euro beschränkt,

2. Päckchen,

3. adressierten Paketen und versicherbaren adressierten Paketen bis zu einem Gewicht von 5 kg; die Versicherungssumme wird auf 250 Euro beschränkt,

sicherzustellen.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Mindestangebots andere Produkte, die vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post rechtzeitig anzuzeigen. Diese entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu veröffentlichen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe "Gemeindeverbände," die Angabe "die Europäische Zentralbank," eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Sonstige Postkunden, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu auf die Versendung von Nachrichten und Kleinütern angewiesen sind, können eine Vorrangpostberechtigung bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beantragen. Hierzu haben sie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen, dass sie lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben (Anlage 1). Die Regulierungsbehörde entscheidet über den Antrag und erteilt gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Vorrangpostberechtigung (Anlage 2)."

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Leistungen im Rahmen des Vorrangpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat das Vorrangpostangebot durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

1. gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Einschreibbriefen und versicherbaren Briefen bis zu einem Gewicht von 500 g; die Versicherungssumme wird auf 500 Euro beschränkt,
 2. Päckchen,
 3. adressierten Paketen und versicherbaren adressierten Paketen bis zu einem Gewicht von 10 kg; die Versicherungssumme wird auf 1.500 Euro beschränkt,
 4. Sendungen nach § 33 des Postgesetzes (förmliche Zustellung)
sicherzustellen.
- (2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Vorrangpostangebots andere Produkte, die vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt dieser Abschnitt auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post rechtzeitig anzuzeigen. Diese entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu veröffentlichen."
5. In § 8 werden die Wörter "des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation" durch die Wörter "der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung

Die Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1539) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden
 - aa) in Satz 1 werden die Wörter „das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde“ und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
 - aa) in Satz 1 die Wörter „dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ und
 - bb) in Satz 2 die Wörter „Dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Der Regulierungsbehörde“ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „vom Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Erfüllung ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes haben die in § 1 genannten Unternehmen der Regulierungsbehörde auf Verlangen

nicht personenbezogene Auskünfte und Informationen zum betrieblichen Katastrophenschutz nach Absatz 2 zu erteilen, soweit die Regulierungsbehörde diese Auskünfte und Informationen benötigt, um ihre Aufgaben nach dem Gesetz und nach dieser Verordnung erfüllen zu können."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 1 genannten Unternehmen sind verpflichtet, bei der Errichtung und Unterhaltung von Schutzräumen nach § 14 die allgemein anerkannten bautechnischen Mindestanforderungen zu beachten, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassen hat und die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden sind.“

- 9. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesamtes für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
- 10. In § 17 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesamt für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung der Feldpostverordnung

Die Feldpostverordnung vom 23. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1543) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- 2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Leistungen des Feldpostangebots

(1) Die Deutsche Post AG hat in den Fällen des § 1 die Postversorgung der Bundeswehr durch das Einliefern, Befördern und Ausliefern von

- 1. gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Einschreibbriefen und versicherbaren Briefen bis zu einem Gewicht von 1000 g; dabei wird die Versicherungssumme beschränkt auf 500 Euro,
- 2. Päckchen,

3. adressierten Paketen und versicherbaren adressierten Paketen bis zu einem Gewicht von 20 kg; die Versicherungssumme wird beschränkt auf 2.500 Euro,
4. Sendungen nach § 33 des Postgesetzes (förmliche Zustellung)

sicherzustellen. Sendungen nach Nummer 4 müssen nur bei Niederlassungen der Deutschen Post AG angenommen werden.

(2) Treten an die Stelle der in Absatz 1 aufgeführten Produkte des Feldpostangebots andere Produkte, die die gleichen Leistungsmerkmale aufweisen, so gilt diese Verordnung auch für sie. Die Deutsche Post AG hat den Produktwechsel der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post rechtzeitig anzuzeigen. Diese entscheidet über die Gleichwertigkeit der Produkte nach Anhörung der Deutschen Post AG. Die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu veröffentlichen.“

3. In § 7 werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung

Die Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „Das Bundesamt für Post und Telekommunikation (Bundesamt)“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „das Bundesamt“ durch die Wörter „die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 und in Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Bundesamt“ durch die Wörter „Die Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „dem Bundesamt“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
3. In § 7 und § 8 Satz 2 werden jeweils die Wörter „dem Bundesamt“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach Absatz 3 Nr. 8 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Kosten entscheidet die Streitbeilegungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Kostenentscheidung ist in den Streitbeilegungsvorschlag aufzunehmen. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.“

2. § 48 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen. Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, soweit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung.“

3. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

§ 75a Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse

(1) Unverzüglich nach der Vorlage von Unterlagen im Rahmen des Verfahrens nach den §§ 73 bis 79 hat jeder Beteiligte diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Beschlusskammer von seiner Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Beschlusskammer die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.

(2) Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist § 99 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe anwendbar, dass anstelle der obersten Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde über die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, entscheidet. § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auf eine Entscheidung zugunsten der Vorlage der in Satz 1

genannten Unterlagen entsprechend anzuwenden.“

4. In § 80 werden die Überschrift und die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

**„§ 80
Vorverfahren, Wirkung von Rechtsmitteln**

(1) Für ein Vorverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. In den Fällen, in denen für die angefochtene Amtshandlung der Regulierungsbehörde keine Gebühr anfällt, beträgt die Gebühr 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der Widerspruchsgebühr. Über die Kosten entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen. Die Entscheidung über die Kosten ist in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen. Ein Vorverfahren findet in den Fällen des § 73 Abs. 1 Satz 1 nicht statt.

(2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 19

Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), geändert durch Verordnung vom 14. April 1999 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

„§ 28 wird aufgehoben. Für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist § 28 bis zum 31.12.2002 anwendbar.“

Artikel 20

Änderung des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes

In § 11 Abs. 2 Satz 4 des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), geändert durch Artikel 7 Abs. 41 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2271), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 6 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
2. Dem § 18 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach der Verordnung nach Absatz 1 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Auf die Bestimmung des Wertes der Streitfrage finden die §§ 3 bis 9 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Über die Kosten entscheidet die Streitbeilegungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Kostenentscheidung ist in den Streitbeilegungsvorschlag aufzunehmen. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst. Im Übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.“
3. Dem § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), zuletzt geändert durch § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzusetzen. Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen, sich aus der Frequenzzuweisung ergebenden Nutzergruppen, denen Frequenzen zugeteilt sind, soweit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Innerhalb der Nutzergruppen erfolgt die Aufteilung entsprechend der Frequenznutzung.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Vorverfahren**

Für ein Vorverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. In den Fällen, in denen für die angefochtene Amtshandlung der Regulierungsbehörde keine Gebühr anfällt, beträgt die Gebühr 0,1 vom Hundert des Wertes der Streitfrage, mindestens jedoch 25 Euro. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der Widerspruchsgebühr. Über die Kosten entscheidet die Widerspruchsstelle nach billigem Ermessen. Die Entscheidung über die Kosten ist in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen."

Artikel 23

**Änderung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikations-
endeinrichtungen**

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt."

Artikel 24

Änderung der Straßenverkehrsordnung

In § 46 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, werden das Komma nach den Wörtern „des Bundesgrenzschutzes“ sowie die Wörter „der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

Artikel 25

Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 346), werden nach den Wörtern „eines gültigen,“ die Wörter „von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post oder“ eingefügt.

Artikel 26

Aufhebung der POSTBANK-Pflichtleistungsverordnung

Die POSTBANK-Pflichtleistungsverordnung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 87) wird aufgehoben.

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 14 bis 17, 19, 24 und 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28

Neubekanntmachung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Artikel 22 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Anlage zu Artikel 14 Nr. 3b:
Anlage 1 zu § 5 Abs. 2

Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon / Telefax

Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Vorrangpostberechtigung¹

Registrierungsnummer erteilt:

Dienststempel

Antrag
zur Einräumung eines Vorranges bei der Inanspruchnahme von Postdienstleistungen

Hiermit beantrage/n ich/wir, als sonstiger Postkunde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV) zur vorrangigen Nutzung von Postdienstleistungen nach § 6 PSV zugelassen zu werden.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

.....

Bestätigung
nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Postsicherstellungsverordnung (PSV)

Es wird bestätigt, dass
Name, Vorname / Firma, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

als sonstiger Postkunde lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen hat.

Zuständige Stelle (nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Postsicherstellungsverordnung):

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Dienststempel

.....

¹ Anschrift gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

**Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
- Vorrangpostberechtigung -**

(Ort, Datum)

zu Registrierungsnummer:

Bescheinigung

nach § 5 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung zur Sicherstellung des Postwesens (Postsicherstellungsverordnung - PSV)

Es wird bescheinigt, dass

Name, Vorname / Firma

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

als sonstiger Postkunde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Postsicherstellungsverordnung (PSV) zur vorrangigen Nutzung von Postdienstleistungen nach § 6 PSV berechtigt ist.

Diese Bescheinigung ist an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Ausstellung geführt haben, entfallen sind.

Im Auftrag

Dienststempel

Unterschrift

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfes

Mit dem post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz wird eine Rechtsbereinigung vorgenommen, mit der u.a. im Nachgang zum Postneuordnungsgesetz von 1994 (Postreform II) und in Umsetzung des Postgesetzes die betreffenden Regelungen des Bundesrechts, die nicht mehr im Einklang mit den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind, in der verwendeten Terminologie angepasst werden. Außerdem sind solche Vorschriften rechtsförmlich anzupassen, die auf Grund der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und der Gründung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post geändert werden müssen. Daneben werden sektorspezifisch erforderliche Regelungen, die nicht die ordnungspolitisch relevanten Entscheidungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post betreffen, zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen für den Post- und Telekommunikationsbereich bereitgestellt. Im Übrigen erfolgen u. a. auf Grund von Gerichtsentscheidungen notwendige Anpassungen von gesetzlichen Ermächtigungsbestimmungen für den Erlass von Gebühren- und Beitragsregelungen im Telekommunikationsbereich.

II. Gesetzgebungskompetenzen

Für die zu ändernden Rechtsvorschriften ergeben sich folgende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes:

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 aus Art. 38 i.V.m. Art. 71 GG, für die Artikel 2 und 3 aus Art. 73 Nr. 8 GG, für die Artikel 4 und 5 aus Art. 73 Nr. 1 GG, für Artikel 6 aus Art. 88 GG, für Artikel 7 aus Art. 73 Nr. 8 GG, für Artikel 13 aus Art. 73 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 87f GG, für die Artikel 11, 12 und 14 bis 23 aus Art. 73 Nr. 7 GG und für Artikel 25 aus Art. 73 Nr. 6 GG.

Die konkurrierende Gesetzgebung ergibt sich für die Artikel 8, 9 und 10 aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG und für Artikel 24 aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nach Artikel 72 Abs. 2 GG unentbehrlich im Bereich des Arbeitsschutzgesetzes, des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches und der Straßenverkehrsordnung. Die Regelungen liegen im gesamtstaatlichen Interesse, da es um einen bundeseinheitlichen bzw. überregionalen Markt geht. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind daher zur Wahrung der vom Verfassungsgeber anerkannten o.g. Zielsetzung geeignet und notwendig.

Die zu ändernden Verordnungen beruhen auf Ermächtigungen durch Bundesgesetze.

III. Kosten/Preiswirkungsklausel

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt für den Zeitraum der gültigen mehrjährigen Finanzplanung verbunden. Soweit mit der Einführung von Widerspruchsverfahren bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Telekommunikationsgesetz ein höherer Vollzugsaufwand verbunden ist, ist hierfür ein Gebührentatbestand vorgesehen. Sollten darüber hinaus Kosten anfallen, können diese im laufenden Haushalt aufgefangen werden. Zudem ist eine Kostenentlastung mit der neuen Regelung für die Durchführung von Schlichtungsverfahren verbunden.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, sowie Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise, das Preisniveau, sowie insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 36 Abs. 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes bestimmt, dass Wahlbriefe, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden, vom Absender unentgeltlich bei der Deutschen Bundespost als Standardbriefe eingeliefert werden können. Da nach dem Postgesetz der Deutschen Post AG für eine befristete Zeit eine gesetzliche Exklusivlizenz eingeräumt ist, sind Wahlbriefe, die unter die Bestimmungen der gesetzlichen Exklusivlizenz fallen, auch künftig ausschließlich bei der Deutschen Post AG einzuliefern und von ihr zu befördern. Die Vorschrift wird terminologisch entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

In § 36 Abs. 4 Satz 3 ist festgelegt, dass der Bund der Deutschen Bundespost das für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt für die Beförderung der Wahlbriefe vergütet. Diese Bestimmung wird ebenfalls terminologisch entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Nach Eingliederung der ehemaligen Führungsakademie der Deutschen Bundespost in die Deutsche Telekom AG mit wesentlicher Änderung ihrer Organisation wird das in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführte Amt für den vormals beamteten Leiter dieser Einrichtung nicht mehr benötigt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Übergangszahlungsverordnung)

Mit der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Ende 1997 ist der Grund für die Einbeziehung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und seiner nachgeordneten Behörden in die Regelung entfallen, so dass die Vorschrift ent-

sprechend zu ändern ist und ihre Geltung nur für den Bereich der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost bestehen bleibt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landbeschaffungsgesetzes)

Redaktionelle und sprachliche Anpassung an die Begriffsbestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und Folgeänderung im Zuge der Liberalisierung im Postbereich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994)

Redaktionelle und sprachliche Anpassung auf Grund des Wegfalls der Bezeichnung Deutsche Bundespost im Zuge der Privatisierung und Liberalisierung im Telekommunikationsbereich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesbankgesetzes)

Redaktionelle Anpassung, da die Regelung mit Umwandlung der Deutschen Bundespost POSTBANK in eine Aktiengesellschaft obsolet geworden ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesurlaubsgesetzes)

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut des Postneuordnungsgesetzes von 1994 (Postreform II).

Zu Artikel 8 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)

Mit der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 konnte die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Unfallkasse Post und

Telekom nicht im Wege der Zuständigkeitsanpassung durch Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes auf das Bundesministerium der Finanzen vorgenommen werden. Diese Änderung des zuständigen Ressorts ist nur durch Gesetz möglich, weil gleichzeitig der Geltungsbereich der Vorschrift auf den Bereich Post und Telekom eingeschränkt werden muss. Die bei der Postreform II durch das Postneuordnungsgesetz eingerichtete Unfallkasse Post und Telekom ist nicht für den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen, sondern nur für den Bereich „Post und Telekom“ zuständig.

Zu Artikel 9 (Änderung des Beiträge-Rückzahlungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund des Wegfalls der Bezeichnung Deutsche Bundespost im Zuge der Privatisierung und Liberalisierung im Postbereich.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Da nunmehr durchgehend in den Vorschriften die Bezeichnung „Deutsche Post AG“ verwendet wird und damit die entsprechenden Aufgaben unmittelbar der Deutschen Post AG zugewiesen werden, erübrigt sich die in § 119 Abs. 7 enthaltene Regelung.

Zu Nummer 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen auf Grund des Wegfalls der Bezeichnung Deutsche Bundespost im Zuge der Privatisierung und Liberalisierung im Postbereich.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes)

Zu Nummer 1 und 2

Mit der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum 31. Dezember 1997 ist die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf das Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 übergegangen. Deshalb ist die gesetzlich geregelte Besetzung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Da BMF bereits über einen Sitz im Verwaltungsrat verfügt, ist der zu vergebende Sitz insbesondere mit Blick auf die bei der Bundesanstalt beschäftigten Beamten, dem Bundesministerium des Innern zuzuweisen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes)

Mit der Neuregelung soll eine Vereinheitlichung der gesamten Finanzierungs- und Auszahlungsvorgänge im Zusammenhang mit den Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die ehemaligen Beamten der Deutschen Bundespost erreicht werden. Darüber hinaus soll die Zusammenlegung der bisherigen drei Postunterstützungskassen sowie die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht über den neu zu gründenden Verein dem ab dem Jahr 2000 stark zunehmenden Finanzierungsanteil des Bundes an den o.g. Leistungen Rechnung tragen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ in „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ erfolgt auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997.

Mit der Ergänzung „oder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, Aufgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu übertragen. Die Regulierungsbehörde ist erst nach Inkrafttreten des

PTSG geschaffen worden. Ihr wurden auch in anderen Bereichen des Katastrophenschutzes und der Notfallplanung Aufgaben übertragen, wie z.B. aus der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung (TKSiV), der Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung (PTZSV), der Postsicherstellungsverordnung (PSV) und dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG).

Zu Nummer 2

Wegen der grundsätzlich bestehenden Zuweisung der Zuständigkeit für die Durchführung des Geheimschutzes für nicht öffentliche Stellen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gemäß § 25 Abs. 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) kann die Vorschrift nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation aufgehoben werden.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassungen auf Grund der Auflösung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und der Aufgabenübertragung an die zum 1. Januar 1998 neugegründete Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Zu Artikel 14 (Änderung der Postsicherstellungsverordnung)

Zu Nummer 1

Der zweite Satz ist hinfällig, weil das in der Vorschrift zitierte Gesetz außer Kraft getreten ist.

Zu Nummer 2

In § 4 Abs. 1 werden redaktionelle Anpassungen auf Grund von Änderungen in der Produktbezeichnung des Leistungsangebots der Deutschen Post AG vorgenommen. In § 4 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung auf Grund der Änderung in der Zuständigkeit nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und damit einhergehend der Hinweis auf ein anderes Veröffentlichungsorgan.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Der zweite Satz ist hinfällig, weil das in der Vorschrift zitierte Gesetz außer Kraft getreten ist.

Zu Buchstabe b)

aa) Aufnahme der Europäischen Zentralbank, die bei Erlass der PSV im Jahre 1996 noch nicht gegründet war, in die Aufzählung der vorrangpostberechtigten Aufgabenträger.

bb) Konkretisierung und Formalisierung des Verfahrens zur Vorrangpostberechtigung durch Beifügung von 2 Anlagen (1. Antrag, 2. Bescheinigung) auf Anregung einiger Bundesländer.

Anpassung auf Grund der Änderung der Zuständigkeit nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997.

Zu Nummer 4

In § 6 Abs. 1 redaktionelle Anpassungen auf Grund von Änderungen in der Produktbezeichnung des Leistungsangebots der Deutschen Post AG sowie Änderungen auf Grund des Außerkrafttretens des in der Vorschrift zitierten Gesetzes und Inkrafttretens des Postgesetzes am 01. Januar 1998.

In § 6 Abs. 2 Anpassung auf Grund der Änderung der Zuständigkeit nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und damit einhergehend der Hinweis auf ein anderes Veröffentlichungsorgan.

Zu Nummer 5

Anpassung auf Grund der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und damit einhergehend der Hinweis auf ein anderes Veröffentlichungsorgan.

Zu Artikel 15 (Änderung der Post- und Telekommunikations-Zivilschutzverordnung)

Zu Nummer 1 bis 7, 9 und 10

Redaktionelle Anpassungen auf Grund der Auflösung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und der Aufgabenübertragung an die zum 1. Januar 1998 neugegründete Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassungen auf Grund geänderter Ministeriumsbezeichnung sowie auf Grund der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und damit einhergehend der Hinweis auf ein anderes Veröffentlichungsorgan.

Zu Artikel 16 (Änderung der Feldpostverordnung)

Zu Nummer 1

Änderung auf Grund des Außerkrafttretens des in der Vorschrift zitierten Gesetzes.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassungen auf Grund von Änderungen in der Produktbezeichnung des Leistungsangebots der Deutschen Post AG, Änderungen auf Grund des Außerkrafttretens des in der Vorschrift zitierten Gesetzes und Inkrafttretens des Postgesetzes am 01. Januar 1998 sowie redaktionelle Änderungen auf Grund der Auflösung des Bundesmi-

nisteriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und der Aufgabenübertragung an die zum 1. Januar 1998 neugegründete Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt dementsprechend im Amtsblatt der Regulierungsbehörde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderungen auf Grund der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und der Aufgabenübertragung an die zum 1. Januar 1998 neugegründete Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Zu Artikel 17 (Änderung der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 bis 3

Redaktionelle Anpassungen auf Grund der Auflösung des Bundesamtes für Post und Telekommunikation mit Ablauf des 31. Dezember 1997 und der Aufgabenübertragung an die zum 1. Januar 1998 neugegründete Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Zu Artikel 18 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Ermächtigung zur Schaffung einer Regelung zur Kostentragung im Bereich der Schlichtung ist vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2400), das am 01.01.2000 in Kraft getreten ist, zu sehen. Danach können die Länder nunmehr in bestimmten Fällen die Zulässigkeit einer zivilgerichtlichen Klage von der vorherigen erfolglosen Durchführung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens abhängig machen. Das Gesetz erfasst auch die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die auf der Grundlage der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung eingerichtet ist und als sonstige Gütestelle im Sinne des Gesetzes gilt. Um den Bund von dieser erheblichen finanziellen

Mehrbelastung freizustellen, sollen diese Aufwendungen verursachungsgerecht zugeordnet werden.

Zu Nummer 2

Mit Entscheidung vom 22.11.2000 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 8/99) die Erhebung von Beiträgen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 12.11.1993 für rechtswidrig erklärt. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes machen neben einer Novellierung der EMV-Beitragsverordnung auch eine Änderung der Beitragsverordnung nach dem Telekommunikationsgesetz erforderlich. Die Vereinheitlichung der Beiträge ist notwendig, nachdem das VG Köln mit Urteil vom 30.07.2001 (11 K 12304/99) auch bezüglich der Frequenznutzungsbeiträge einen Abschlag zulasten des öffentlichen Haushalts fordert, da die Frequenzkoordinierung ebenfalls im öffentlichen Interesse erfolge. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes sei insoweit auch bei der Berechnung der Frequenznutzungsbeiträge zu berücksichtigen.

Die Ermächtigungsgrundlagen werden entsprechend angepasst und vereinheitlicht (vgl. auch Artikel 22 Nr. 1 und 2).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist an geltende verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften angelehnt und berührt die Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht. Besondere Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn aus den Unterlagen in anderer Form als durch Schwärzungen, etwa durch den Hinweis, dass sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, oder aus anderen Verfahren für die Regulierungsbehörde erkennbar ist, dass das betroffene Unternehmen nicht mit ihrer Offenlegung einverstanden ist.

Die Vorschrift regelt die Vorlagepflicht der Regulierungsbehörde gegenüber dem Gericht. In Satz 1 wird die Kompetenz zur Entscheidung über die Vorlage anstelle des bisher zuständigen BMWi der Regulierungsbehörde zugewiesen. Satz 2 sichert den Rechtsschutz der Betroffenen. Im Übrigen bleibt es bei den Grundsätzen, wie sie die Rechtsprechung zu § 99 VwGO entwickelt hat, wonach Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn es für die Entscheidung auf den Inhalt der Urkunden an-

kommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Bedeutung der Sache für die Zwecke dieses Gesetzes das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Der Verzicht auf ein Vorverfahren und der unmittelbar offen stehende Rechtsweg ohne aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel ist insbesondere in den ordnungspolitisch relevanten Beschlusskammerentscheidungen unverzichtbar. Alle anderen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes folgen den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln, so dass hier ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren ist kostenpflichtig, um missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

Zu Artikel 19 (Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung)

Durch das am 1. Januar 2002 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (BR-Drs. 338/01) wird das geltende AGB-Gesetz materiell-rechtlich in das neue Schuldrecht integriert und die in § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGB-Gesetz enthaltene Privilegierung bei der Einbeziehung von AGB zugunsten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen auf enge Ausnahmereiche beschränkt (Call-by-Call-Verträge und Verträge über Mehrwert- und Informationsdienste, die in einem Mal mit einer Telefonverbindung erbracht werden, § 305a Nr. 3b SchuldRModG-E). In Folge dieser Änderung ist § 28 TKV, der an die Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGB-Gesetz anknüpft und in Absatz 3 nachträgliche Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen schon mittels einer geeigneten Information des Kunden (bei nachträglichen Änderungen zuungunsten des Kunden gepaart mit einem Sonderkündigungsrecht) ermöglicht, zu streichen, da sein Anwendungsbereich obsolet wird.

Um den TK-Anbietern die Möglichkeit zu geben, ihre Verträge anzupassen, soll jedoch eine Übergangsregelung in Anlehnung an die im SchuldRModG-E enthaltene Überleitungsregelung geschaffen werden. Diese Überleitungsregelung sieht vor, dass für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, u.a. auch das AGB-Gesetz - soweit nichts anderes bestimmt ist - bis zum 31.12.2002 weiter angewendet wird (Art. 2 Nr. 3

SchuldRModG-E i.V.m. Art. 229 § 4 EGBGB-E). Daher ist es sachgerecht, auch die zu § 23 Abs. 2 Nr. 1a AGB-Gesetz korrespondierende Regelung des § 28 TKV für diesen Übergangszeitraum weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 20 (Änderung des Fernsehsignalübertragungs-Gesetzes)

Mit Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation erfolgt die Veröffentlichung der in der Vorschrift genannten Anordnungen über die Schlichtungsverfahren im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, bei der auch die Schlichtungsstellen errichtet sind.

Zu Artikel 21 (Änderung des Postgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die aufgrund der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) erforderlich wurde.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung zur Schaffung einer Regelung zur Kostentragung im Bereich der Schlichtung ist vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung, das am 01.01.2000 in Kraft getreten ist, zu sehen. Danach können die Länder nunmehr in bestimmten Fällen die Zulässigkeit einer zivilgerichtlichen Klage von der vorherigen erfolglosen Durchführung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens abhängig machen. Das Gesetz erfasst auch die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, die auf der Grundlage der Postdienstleistungsverordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2178) eingerichtet ist und als sonstige Gütestelle im Sinne des Gesetzes gilt. Um den Bund von dieser erheblichen finanziellen Mehrbelastung freizustellen, sollen diese Aufwendungen verursachungsgerecht zugeordnet werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, das im Fehlen der Absatzbezeichnung bestand.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten)

Zu Nummer 1 und 2

Mit Entscheidung vom 22.11.2000 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6 C 8/99) die Erhebung von Beiträgen auf der Grundlage der EMV-Beitragsverordnung nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 12.11.1993 für rechtswidrig erklärt. Nach diesem Urteil dürfen die Kosten für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit nicht in vollem Umfang als Beitrag auf die Senderbetreiber umgelegt werden. Bei der Bemessung der Beiträge ist vielmehr das Allgemeininteresse an der Erfüllung dieser Aufgaben beitragsmindernd zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes machen eine Novellierung der EMV-Beitragsverordnung und auch der Beitragsverordnung nach dem Telekommunikationsgesetz erforderlich.

Die Ermächtigungsgrundlagen werden entsprechend angepasst und vereinheitlicht. Beitragsschuldner sind wie bisher die Senderbetreiber. Der Beitrag nach § 8 EMVG dient insoweit auch weiterhin der Umlage der Kosten sämtlicher der Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit dienenden, nicht gebührenpflichtigen Amtshandlungen, auch wenn die von ihnen betroffenen Geräte dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) unterfallen. Die Zusammenfassung der bisher in getrennten Verordnungen geregelten Tatbestände macht eine Harmonisierung der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen in § 11 EMVG und § 48 TKG im Hinblick auf die Bemessungskriterien und die Verfahren erforderlich.

Diese Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft zu setzen, damit auf dieser Grundlage eine rückwirkende, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entsprechende, Verordnung erlassen werden kann.

Zu Nummer 3

Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig, um missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens, das in der Wahl des falschen Bezugs besteht.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Umstellung auf Euro vollzogen und ein redaktionelles Versehen berichtigt, das im Weglassen der Zahl „-tausend“ besteht.

Zu Artikel 24 (Änderung der Straßenverkehrsordnung)

Mit der Privatisierung der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Liberalisierung des Postmarktes ist eine Sonderstellung der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Post AG gegenüber den anderen Anbietern von Postdienstleistungen in diesem Bereich nicht mehr zu rechtfertigen. Daher wird diese Privilegierung gestrichen.

Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse)

Flugfunkzeugnisse werden seit der Gründung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 01.01.1998 von dieser ausgestellt. Daher ist eine Erweiterung in der Verordnung über Flugfunkzeugnisse um die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post notwendig.

Zu Artikel 26 (Aufhebung der POSTBANK-Pflichtleistungsverordnung)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung auf Grund der Privatisierung der Deutschen Bundespost POSTBANK und eine Folgeänderung im Zuge der Liberalisierung im Postbereich.

Zu Artikel 27 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift enthält die übliche Klausel, dass die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen wieder durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 28 (Neubekanntmachung des Bundeswahlgesetzes)

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern, den Wortlaut des Bundeswahlgesetzes neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten)

Es wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt.

30.11.01

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 18 Nr. 2a - neu - (§ 67 Abs. 1 S. 2 TKG)

In Artikel 18 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 67 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

“Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern des Bundesrates; die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder oder leitende Beamte einer Landesregierung sein.”.

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1120) ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung. Nach dieser Regelung müssen die vom Bundesrat für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter Mitglieder des Bundesrates und damit zwingend Mitglieder einer Landesregierung sein. Die Länder haben nicht die Möglichkeit, auch andere Personen – wie leitende Beamte einer Landesregierung – vorzuschlagen.

Die erweiterte Benennungsregelung für den Beirat knüpft an die frühere Regelung zum Regulierungsrat an (vgl. § 11 PTRRegG). Obwohl der Regulierungsrat deutlich mehr Kompetenzen hatte als der Beirat, konnten auch leitende Beamte in den Regulierungsrat berufen werden. Diese in der Praxis bewährte Regelung sollte

...

wieder fortgeführt werden.

Schon bei der Beratung zum TelekommunikationsBegleitG wurde vom Ausschuss für Verkehr und Post eine entsprechende Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Zu der Anrufung kam es dann aus übergeordneten Erwägungen nicht. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte damals, dass er sachlich keine Bedenken gegen diese Änderung habe, aber wegen der Dringlichkeit anrege, dieses Begehren bis zum nun vorliegendem Bereinigungsgesetz zurückzustellen (vgl. dazu: Niederschrift der 479. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post vom 12. November 1997, TOP 1, Seiten 1 - 5).